



Wegleitung zur Steuererklärung 2025



Kanton
Obwalden

Steuerverwaltung

Provisorische Rechnung für das Jahr 2026

Sollten Sie beim Deklarieren der Steuererklärung feststellen, dass sich im Jahr 2026 das steuerbare Einkommen um mehr als CHF 10'000.– und/oder das Vermögen um mehr als CHF 100'000.– gegenüber dem Vorjahr abweicht, ist es empfehlenswert, eine Änderung der provisorischen Rechnung 2026 bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Damit vermeiden Sie unliebsam hohe definitive Nachrechnungen mit entsprechenden Zinsfolgen wie auch zu hohe provisorische Zahlungen.

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Steuerveranlagung, Ihrer Steuerrechnung oder zum Steuerwert Ihrer Liegenschaft?

Wir sind für Sie da!

Montag bis Freitag 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Termine sind auf Anfrage auch ausserhalb dieser Zeiten möglich, bitte vorgängig per E-Mail oder Telefon vereinbaren.

	Email	Telefon
eTax	eTax@ow.ch	041 666 64 00
Steuerverwaltung		
Team Administration	steuerverwaltung@ow.ch	041 666 62 94
Team Unselbstständig Erwerbende	steuerverwaltung-use@ow.ch	041 666 69 32
Team Selbstständig Erwerbende	steuerverwaltung-se@ow.ch	041 666 69 31
Team Wertschriften	wertschriften@ow.ch	041 666 69 34
Team Juristische Personen	steuerverwaltung-jp@ow.ch	041 666 69 30
Steuerbezug (Umbuchungen, Kontoauszüge, Mahnungen, Ratenzahlungen)	steuerbezug@ow.ch	041 666 69 33
Grundstückschätzung	schaetzung@ow.ch	041 666 66 99

Steuerverwaltung Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
steuern.ow.ch

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
Wer hat eine Steuererklärung 2025 einzureichen	3
Grundsätze der Gegenwartsbemessung	5
Heirat, Scheidung oder Trennung, Tod	6
Zu- oder Wegzug im Kalenderjahr 2025	6
Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge	7
Personen & Haushalt.....	7
Stammdaten	7
Person (-en)	8
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge).....	8
Kinder	8
Alimente	10
Abzug für fremdbetreute Kinder (unter 14 Jahren)	10
Unterhaltsbeiträge.....	10
Unterstützte Personen	10
Arbeit	11
Einkommen aus Anstellung	11
Berufskosten	12
Einkommen aus Selbstständigkeit.....	15
Ersatzeinkommen	16
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten.....	17
Versicherung, Vorsorge und Rente	17
Versicherungsprämien	17
Vorsorgebeiträge.....	17
Einkünfte aus Renten, Sozial- und anderen Versicherungen.....	18
Lebens- und Rentenversicherungen.....	19
Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten.....	19
Kapitalleistungen aus Vorsorge	21
Finanzen	22
eSteuerauszug.....	23
Konti / Wertschriften.....	23
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	28
Lottogewinne und Lottoeinsätze	28
Gewährte Darlehen und Kredite (Übrige Guthaben)	30
Privatschulden.....	30
Geschäftsschulden	30
Vermögensverwaltungskosten.....	31
Eigentum.....	32
Liegenschaften.....	32
Geschäftsliegenschaften.....	37
Motorfahrzeuge	38
Übrige Vermögenswerte	38
Sonstiges	38
Schenkung	38
Erbschaft	38
Spenden für gemeinnützige Zwecke.....	39
Beiträge an politische Parteien	39

Wohnrecht	39
Rentenzahlungen und dauernde Lasten	40
Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen	40
Weitere Einkünfte	40
Bemerkungen	40
Anmeldung zur Nachbesteuerung	40
Steuerberechnung	41
Einkommenssteuer	42
Vermögenssteuer	43
Provisorische/Definitive Veranlagung	43
Steuerbezug	43

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorliegende Wegleitung soll Ihnen das Deklarieren der Steuererklärung erleichtern. Es ist jedoch nicht möglich, darin jeden möglichen Tatbestand zu erläutern. Zusätzliche Informationen wie Steuergesetz, Vollziehungsverordnung sowie verschiedene Anleitungen (z.B. Krankheitskosten, Liegenschaftsunterhaltskosten etc.) finden Sie auch im Internet unter der Adresse (steuern.ow.ch). Bei Unklarheiten steht Ihnen die Steuerverwaltung Obwalden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung Obwalden

Allgemeine Hinweise

Wer hat eine Steuererklärung 2025 einzureichen

- Eine Steuererklärung 2025 haben alle volljährigen, natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2025 im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten.
- Wer im Kanton Obwalden nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. In diesem Falle genügt auch eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons.
- Personen mit Wohnsitz im Ausland und Grundeigentum oder Geschäftsbetrieben im Kanton Obwalden haben die Steuererklärung 2025 einzureichen. Sofern ausländische Steuerpflichtige nur Grundeigentum im Kanton besitzen, können sie auch eine vereinfachte Deklaration wählen.

Grundsatz

Sekundär Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz

Sekundär Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise und Ratschläge

Sie können die Steuererklärung und die dazugehörigen Belege mit der webbasierten Steuerdeklarationslösung eTax Web Kanton Obwalden über das Internet online einreichen. Die Online-Steuererklärung ist jederzeit und überall verfügbar und bedarf keiner Installation auf dem lokalen PC.

webbasierte Steuererklärung

Die Steuererklärung kann auch in Papierform eingereicht werden. Die Formulare dazu dürfen Sie bei der Steuerverwaltung abholen.

Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Anzeige und/oder Zustellung einer Mitteilung zur elektronischen Übermittlung oder Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Diese Mitteilung enthält den persönlichen Zugangscodes. Die Steuererklärung 2025 ist bis zum 30. April 2026 der Steuerverwaltung Obwalden elektronisch zu übermitteln oder einzureichen.

Mitteilung zur Einreichung und Frist zur Übermittlung

Bei Wegzug ins Ausland und im Todesfall ist die Steuererklärung innert 30 Tagen zu übermitteln.

Zugangscodes	Für den Zugang zur webbasierten Steuerdeklarationslösung müssen sich die Steuerpflichtigen mit dem persönlichen Zugangscodes registrieren und bescheinigen damit ihre Identität. Für die Einreichung der Steuererklärung, welche mit einer lokal installierten Steuerdeklarationslösung erstellt wurde, bescheinigen die Steuerpflichtigen ihre Identität während dem Übermittlungsvorgang mit dem persönlichen Zugangscodes.
Fristerstreckungsgesuche	Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung können online (steuern.ow.ch) beantragt werden. Bei Online-Anträgen und Fristerstreckungen bis 31. Dezember 2026 sind die Gesuche kostenlos. Für schriftliche Anträge sowie Fristerstreckungen, die über den 31. Dezember 2026 hinausgehen, wird eine Gebühr von CHF 30.– erhoben.
Steuervertretung	Steuerpflichtige, die für ihre Steuerangelegenheiten eine Vertretung bestimmen, haben das Formular "Vertretungsvollmacht in Steuerangelegenheiten" auszufüllen. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen, die legitimiert ist, alle steuerrechtlichen Zustellungen in Empfang zu nehmen.
Unterschrift	Die Online übermittelte und so eingereichte Steuererklärung ist durch die Steuerpflichtigen nicht mehr zu unterzeichnen. Die Steuererklärung in Papierform ist durch die Steuerpflichtigen, bei Verheirateten von beiden Ehegatten, zu unterzeichnen.
Mitwirkungspflicht	Die gesetzlichen Bestimmungen sehen im Veranlagungsverfahren eine ausgeprägte Mitwirkungspflicht der Steuerpflichtigen vor. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Das fristgerechte Einreichen einer korrekt und vollständig ausgefüllten Steuererklärung samt den erforderlichen Belegen; • Das Einreichen von zusätzlichen Unterlagen und Beweismitteln bei entsprechender Aufforderung der Steuerbehörde.
Ermessenseinschätzung	Wird die Mitwirkungspflicht nicht wahrgenommen oder liegen unzuverlässige Unterlagen vor, erfolgt eine Einschätzung nach amtlichem Ermessen der Steuerbehörde. Zusätzlich muss in der Regel eine Busse ausgesprochen werden.
Steuerhinterziehung	Wer in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse.
Selbstanzeige	Eine Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosser Deklaration in der Steuererklärung ohne Hinweis genügt nicht. Bei einer Selbstanzeige wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt. Bei einer erstmaligen Selbstanzeige wird nur die Nachsteuer (max. 10 Jahre) erhoben. Auf eine Busse wird verzichtet.
Steuerbetrug	Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zweck der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

So gehen Sie am besten vor

Bevor Sie mit dem Erfassen der Daten mittels eTax Web Kanton Obwalden beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen haben, insbesondere

- die letzte Steuererklärung und die definitive Veranlagung 2024 (wurden evtl. Korrekturen vorgenommen?);
- die Lohnausweise der Arbeitgeber für das Jahr 2025;
- Bescheinigungen über die Erwerbsausfallentschädigungen;
- die AHV/IV-Rentenbestätigungen sowie andere Rentenausweise;
- die Auszüge der Bankkonti (Sparkonti, Lohnkonto etc.) mit den Zinsgutschriften für das vergangene Jahr (2025);
- die Bankbelege über Schulden und Schuldzinsen 2025 für das Schuldenverzeichnis;
- die Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- die Bescheinigungen von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (Säule 3a);
- Bescheinigungen der Versicherungen über Rückkaufswerte der Lebensversicherungen;
- Rechnungen zu den effektiven Unterhaltskosten bei Liegenschaftsbesitz.
- Bescheinigungen zu den Krankenkassenprämien und den ungedeckten Krankheitskosten;

Wenn Sie Fragen haben, konsultieren Sie die Wegleitung.

Zuerst Unterlagen beschaffen

Wegleitung

Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. In der Steuererklärung 2025 sind demnach die im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielten Einkünfte einzutragen.

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2025 ist demnach das Vermögen per 31. Dezember 2025 einzutragen (Normalfall). Bei Beendigung der Steuerpflicht infolge Tods oder Wegzug ins Ausland ist das Vermögen per Todestag bzw. per Wegzugsdatum einzutragen.

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbstständiger zu unselbstständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2025 tatsächlich erzielte Einkommen massgebend.

Für das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des im Kalenderjahr 2025 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen; ebenso bemisst sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende dieses Geschäftsjahres.

Einkommen

Vermögen

Änderung der Erwerbstätigkeit

Selbstständige Erwerbstätigkeit mit Geschäftsabschluss

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

Bei Erhalt einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft im Jahre 2025 sind die Erträge zu deklarieren, die ab Vermögensanfall bis Ende 2025 erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist. In diesem Fall ist der Ertrag der anspruchsberechtigten Erbquote zu versteuern. Anteile an Wertschriften aus unverteilter Erbschaft sind anteilmässig in der Kachel "Finanzen" zu deklarieren.

Bei Erbanfall von Todes wegen (und nur bei diesem, also nicht bei Schenkung, Erbvorbezug oder Vermächtnis) wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2025 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang
- ab Erbgang bis Ende 2025

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden aufgrund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriftenverzeichnisses.

Heirat, Scheidung oder Trennung, Tod

Heirat

Bei Heirat im Kalenderjahr 2025 werden die Ehegatten für das ganze Jahr 2025 gemeinsam besteuert. Die Ehegatten haben eine gemeinsame Steuererklärung 2025 einzureichen.

Scheidung Trennung

Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode 2025 getrennt besteuert. Sie haben je eine separate Steuererklärung einzureichen.

Todesfall

Alleinstehende

Für im Kalenderjahr 2025 verstorbene alleinstehende Steuerpflichtige ist von den Hinterbliebenen eine Steuererklärung 2025 einzureichen, in welcher das ab 1. Januar 2025 bis zum Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen per Todestag einzutragen sind.

Ehegatten

Ehegatten werden bis zum Tod des einen Ehegatten gemeinsam veranlagt und besteuert. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2025 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Ab Todestag bis Ende 2025 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehende/r selbstständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2025 ist das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2025 sowie das Vermögen per Ende 2025 einzutragen.

Zu- oder Wegzug im Kalenderjahr 2025

Zuzug von anderem Kanton

Erfolgt in der Steuerperiode 2025 ein Zuzug von einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Obwalden. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2025 und das Vermögen per 31. Dezember 2025 zu deklarieren.

Erfolgt in der Steuerperiode 2025 ein Zuzug aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht im Kanton Obwalden ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2025 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2025 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2025 in die Steuererklärung einzutragen.

Zuzug aus dem Ausland

Bei Wegzug in einen anderen Kanton besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Obwalden muss keine Steuererklärung mehr eingereicht werden (Ausnahme: Geschäftsbetrieb oder Liegenschaft in Obwalden).

Wegzug in anderen Kanton

In der Steuererklärung ist das ab 1. Januar 2025 bis zum Wegzug ins Ausland erzielte Einkommen und das Vermögen am Tage des Wegzugs einzutragen.

Wegzug ins Ausland

Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge

Einkommen aus Erwerbstätigkeit von Kindern unter elterlicher Sorge wird selbstständig besteuert. Übriges Einkommen und Vermögen dagegen sind vom Inhaber der elterlichen Sorge in dessen Steuererklärung anzugeben.

Einkommen Kinder

Als Erwerbseinkommen gelten ausser dem Arbeitseinkommen und dem Lehrlingslohn auch Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenversicherung, SUVA- und Invalidenrenten, die das minderjährige Kind selbst als berechtigte Person erhält, sowie Ersatzleistungen für bleibende Nachteile. Die AHV-Halbweisenrente und die IV-Kinderrente sind vom rentenberechtigten Elternteil zu versteuern. Volljährige Kinder haben die Waisenrenten selbstständig zu versteuern. Für Waisenrenten aus der 2. Säule (BVG) gilt die gleiche Besteuerungsregel.

Personen & Haushalt

Füllen Sie bitte die Steuererklärung sorgfältig aus. Damit helfen Sie, Rückfragen zu vermeiden und tragen dazu bei, dass die Ihnen zustehenden Sozialabzüge gewährt und damit die Steuern richtig berechnet werden können. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2025.

Stammdaten

Nebst den persönlichen Daten wie Wohnort, Zivilstand etc., ist hier auch ein Konto zu erfassen, welches für Steuerrückerstattungen verwendet werden darf.

Steuerpflichtige, die für ihre Steuerangelegenheiten eine Vertretung bestimmen, können hier die entsprechenden Angaben erfassen. Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen, die legitimiert ist, alle steuerrechtlichen Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Steuervertretung

Erhebliche Veränderungen im Einkommen (Anpassung provisorische Rechnung für das Jahr 2026)

Sollten Sie beim Deklarieren der Steuererklärung feststellen, dass sich im Jahr 2026 das steuerbare Einkommen um mehr als CHF 10'000.– und/oder das Vermögen um mehr als CHF 100'000.– gegenüber dem Vorjahr abweicht, ist es empfehlenswert, eine Änderung der provisorischen Rechnung 2026 bei der Steuerverwaltung zu beantragen. So vermeiden Sie hohe Nachrechnungen mit Zinsen sowie zu hohe oder zu tiefe provisorische Zahlungen.

Person (-en)

Ergänzen Sie die Berufsverhältnisse und geben Sie an, ob Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule) geleistet worden sind und/oder ob Sie selbstständig erwerbstätig sind.

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Sozialabzüge – Stand per 31. Dezember massgebend!

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am 31. Dezember massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

Die Abzüge für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkten Bundessteuern ergeben sich aus der Steuererklärung.

für in ungetrennter Ehe/Partnerschaft lebende Steuerpflichtige

Der Abzug für verheiratete Personen oder in Partnerschaft lebende Steuerpflichtige berechnet sich mit 20 % des Reineinkommens und wird von eTax selbstständig ermittelt, wenn in den Kacheln "Stammdaten" und "Personen" die Angaben sorgfältig ausgefüllt sind.

für Einelternfamilien

Der Abzug der Einelternfamilie gilt nur für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, in einem Haushalt leben.

Kinder

Kinderabzug

Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten.

Der Kinderabzug kann für jedes Kind geltend gemacht werden, dass

- am 31. Dezember 2025 minderjährig ist;
- zwar am 31. Dezember 2025 volljährig ist, jedoch noch in der beruflichen Ausbildung steht, wenn dessen Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern bzw. der steuerpflichtigen Person bestritten wird.

Befinden sich Kinder nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in beruflicher oder schulischer Vollzeitausbildung und ist infolge dieser Ausbildung ein auswärtiges Wohnen erforderlich, kann für die Mehrkosten ein Abzug von CHF 5'100.– vorgenommen werden. Vorausgesetzt wird, dass die Eltern oder der Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Abzug für auswärts wohnende Kinder in Ausbildung

a) Bei gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden, geschiedenen und ledigen Eltern gilt Folgendes:

Minderjährige Kinder

Der Elternteil, der das elterliche Sorgerecht ausübt und in dessen Haushalt das Kind wohnt, kann bei einem minderjährigen Kind den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil (Alimentenzahler/in) kann die gemäss Unterhaltsvereinbarung bezahlten Alimente vom Einkommen abziehen. Fliessen keine Unterhaltszahlungen und ist das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, kann jeder Elternteil den halben Kinderabzug beanspruchen.

Kinderabzug bei minderjährigen Kindern

Volljährige Kinder in Ausbildung

Der Unterhalt leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges (Kanton CHF 2'400.–, Bund CHF 6'800.–) nachgewiesen werden.

Kinderabzug bei volljährigen Kindern in Ausbildung

b) Kinderabzug bei Konkubinatspaaren

Minderjährige Kinder

Fliessen Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, den Kinderabzug beanspruchen. Fliessen keine Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil, der die elterliche Sorge innehält, den Kinderabzug beanspruchen. Steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und erfolgen keine Unterhaltszahlungen wird der Kinderabzug beiden Elternteilen je zur Hälfte zugewiesen.

Kinderabzug bei minderjährigen Kindern

Volljährige Kinder

Der Elternteil, der Unterhaltszahlungen leistet, kann den Kinderabzug beanspruchen. Leisten beide Eltern Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern er entsprechende Leistungen mindestens in Höhe dieses Abzuges (Kanton CHF 2'400.–, Bund CHF 6'800.–) erbringt.

Kinderabzug bei volljährigen Kindern in Ausbildung

Alimente

Erhaltene Alimente für Kinder

Alimente, die geschiedene, gerichtlich oder getrenntlebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat als Einkommen in der Steuererklärung zu deklarieren, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiterhin erhalten.

Alimente für volljährige Kinder sind steuerfrei

Bezahlte Alimente an minderjährige Kinder

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht. Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; anstelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu.

Abzug für fremdbetreute Kinder (unter 14 Jahren)

Abzug für fremdbetreute Kinder (unter 14 Jahren)

Sind beide Elternteile berufstätig oder ist der alleinerziehende Elternteil berufstätig, können die notwendigen Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen abgezogen werden. Der Abzug ist beschränkt auf CHF 10'000.– (CHF 25'800.– beim Bund) pro Kind und nur auf Kinder unter 14 Jahren anwendbar. Ein Abzug ist auch bei Ausbildung oder bei Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit möglich. Drittbetreuungskosten ausserhalb der Arbeitszeit der steuerpflichtigen Person können nicht abgezogen werden. Bei Teilbeschäftigung eines Elternteils wird der Betreuungsabzug entsprechend dem Teilpensum reduziert. Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Kinder, welche im Rahmen der Drittbetreuung anfallen. Bei Beschäftigung eines Aupairs werden $\frac{2}{3}$ des Lohnes als Betreuungskosten anerkannt.

Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

Unterhaltsbeiträge an geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten

Periodische Unterhaltsbeiträge, die dem geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten bezahlt wurden, können vollständig abgezogen werden.

Unterstützte Personen

Als unterstützungsbedürftig gelten Personen, die ihren Lebensunterhalt aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht selbst bestreiten können und für deren Unterhalt die Steuerpflichtigen ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufkommen.

Voraussetzung für den Unterstützungsabzug ist der Nachweis der Unterstützungsbedürftigkeit und einer Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des jeweiligen Abzuges. (CHF 2'400.– Kanton und Gemeinde; CHF 6'800.– Bund) Familienmitglieder sowie Konkubinatspartner, die im Haushalt der Steuerpflichtigen arbeiten oder regelmässig zu Dienstleistungen herangezogen werden, können nicht als unterstützungsbedürftig betrachtet werden, auch wenn sie ohne Einkommen und Vermögen sind.

Arbeit

Einkommen aus Anstellung

Haupterwerb

Bruttolohn, einschliesslich weiterer Leistungen gemäss offiziellem Lohnausweis, abzüglich AHV/IV/EO/ALV/UVG sowie 2. Säule (BVG – laufende und Erhöhungsbeiträge) = Nettolohn. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Lohnausweis auszustellen. Dabei sind in dem im Lohnausweisformular näher beschriebenen Umfang auch die Spesenvergütungen anzugeben.

Nettolohn
Lohnausweis immer beilegen

Für die Bewertung des Naturallohnes (Verpflegung und Unterkunft) sind in der Regel die im Merkblatt N2/2007 aufgeführten Ansätze zu beachten. Das Merkblatt, das für das Steuerjahr 2025 gültig ist, kann bei der Steuerverwaltung bezogen oder online über die Homepage der ESTV "[Merkblatt N2/2007](#)" heruntergeladen werden.

Naturallohn

Bestehen zeitliche Lücken in der Erwerbstätigkeit, so sind diese unter Berufskosten ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Lücken in der Erwerbstätigkeit

Nebenerwerb

Als Nebenerwerb gilt jede gelegentliche nebenberufliche Erwerbstätigkeit. Dafür können von den Nettoeinkünften 20 % (mindestens CHF 800.–, höchstens CHF 2'400.– im Jahr) für Auslagen abgezogen werden.

Nebenerwerb
Lohnausweis immer beilegen

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerter Bruttolohn

Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit können kleine Arbeitsentgelte unter gewissen Bedingungen im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens direkt über die Ausgleichskasse abgerechnet werden. Solche Einkünfte unterliegen nicht der ordentlichen Einkommenssteuer, sind jedoch informationshalber auszuweisen und zu belegen.

Einfaches Abrechnungsverfahren

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und sind sie unabhängig voneinander erwerbstätig, so wird vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen CHF 3'400.– abgezogen. Der Abzug darf das entsprechende Erwerbseinkommen nach Abzug der Gewinnungskosten, sowie der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBUV und Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) nicht übersteigen. Einkommen aus Vorsorge können für diese Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehepartners im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit. In diesem Fall wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen und davon der Abzug berechnet.

Bei der direkten Bundessteuer werden vom niedrigeren Einkommen eines Ehepartners 50 Prozent abgezogen, mindestens CHF 8'600.– und maximal CHF 14'100.–. Es gelten ansonsten die gleichen Kriterien wie bei der Kantons- und Gemeindesteuer.

Berufskosten

Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Unselbstständig Erwerbende können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen.

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung handelt, in der Regel:

1. die notwendigen Abbonnementskosten für öffentliche Verkehrsmittel;
2. bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades (gelbes Schild) **CHF 700.–** im Jahr;
3. bei ständiger Benützung eines eigenen Motorrades oder Autos sind in der Regel auch nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abzugsfähig. Wenn hingegen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht besteht oder aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann (z.B. Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels weit entfernt etc.), sind folgende Kosten abziehbar: **40 Rp.** pro Fahrkilometer für Motorräder (mit weissem Kontrollschild); **70 Rp.** pro Fahrkilometer für ein Auto bis 10'000 Fahrkilometer. Ab 10'000 Kilometer reduziert sich der Ansatz auf 40 Rp.

Hin- und Rückfahrt über Mittag

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können jedoch zusammen höchstens CHF 15.– im Tag (max. CHF 3'200.– im Jahr) berechnet werden.

Fahrtkosten für Wochenaufenthalter

4. Fahrtkosten der wöchentlichen Heimkehr bei auswärtigem Wochenaufenthalt. In der Regel sind nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels abziehbar. Sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, kann für die wöchentliche Heimkehr je Fahrkilometer **40 Rp.** abgezogen werden.

Kantons- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuer

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern können Arbeitnehmende für den Arbeitsweg nur noch maximal CHF 10'000.– und bei der direkten Bundessteuer maximal CHF 3'300.– in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs gilt für sämtliche Fahrkosten – auch für Fahrkosten bei Wochenaufenthalt.

Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

1. Wenn die Verpflegung in anderen Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15.–**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 3'200.–**. Kein Verpflegungsabzug ist möglich, wenn aufgrund der kurzen Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort die Verpflegung zu Hause zumutbar ist.
2. Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Beiträge in bar, Abgabe von Gutscheinen usw.) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 1'600.–**. Keine Mehrkosten entstehen, wenn die Auslagen für eine Mahlzeit CHF 10.– oder weniger betragen.
3. Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, pro **ausgewiesenem Schichttag CHF 15.–**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr CHF 3'200.–**. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.
4. Bei auswärtigem Wochenaufenthalt können für die Mehrkosten des auswärtigen Nachtessens **CHF 15.– pro Mahlzeit**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **CHF 3'200.– im Jahr** abgezogen werden. Muss auch das Mittagessen auswärts eingenommen werden, erhöht sich der Abzug auf CHF 6'400.– resp. 4'800.– (bei Verbilligung durch Arbeitgeber). Verfügt die Unterkunft am Wochenaufenthalt über eine Kochgelegenheit, kann der Abzug nicht gewährt werden.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

Mehrkosten der Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche an der Arbeitsstätte aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher im Kanton Obwalden steuerpflichtig bleiben, können die Kosten der auswärtigen Unterkunft in Abzug bringen. Abzugsberechtigt sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer. Ohne Nachweis werden CHF 4'800.– im Jahr akzeptiert.

Mehrkosten der Verpflegung

Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Berufskosten Handelsreisende

Handelsreisende oder Versicherungsangestellte im Aussendienst können die Berufsauslagen entweder nach effektivem Aufwand oder mittels Pauschale abrechnen.

Pauschale Handelsreisende

Pauschale: Anstelle der effektiven Kosten kann eine Pauschale von 15 % beansprucht werden. Dabei sind dem Nettolohn sämtliche ausbezahlten Spesen hinzuzurechnen. Davon kann die Pauschale von 15 % abgezogen werden und der daraus entstehende Nettobetrag ist steuerpflichtig. Zusätzlich wird die Berufspauschale von 3 % (mind. CHF 2'000.– und max. CHF 4'000.–) gewährt. Die Spesenpauschale von 15 % ist beschränkt auf maximal CHF 18'000.–.

Handelsreisende nach effektivem Aufwand

Nach effektivem Aufwand: Der Fragebogen für Handelsreisende und Versicherungsangestellte im Aussendienst ist auszufüllen. Auslagen für Verpflegung, Fahrkosten, Repräsentationsauslagen etc. sind nach effektivem Anfall in den Fragebogen einzutragen und müssen nachgewiesen werden. Die 3 %-Pauschale für übrige Berufskosten entfällt. Der effektive Aufwand kann bei der Berufskostenpauschale als tatsächliche Kosten erfasst werden.

Berufskostenpauschale übrige Berufskosten

Berechnung der 3 %-Pauschale übrige Berufskosten

Der Pauschalabzug beträgt 3 % des Nettolohnes mindestens jedoch CHF 2'000.– bzw. maximal CHF 4'000.– im Jahr. Der Abzug umfasst alle Auslagen für die zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software), für Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider etc.

Effektive Kosten anstelle der Pauschalen

Effektive Kosten anstelle der Pauschalen sind nachzuweisen

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, können anstelle der Pauschale die tatsächlichen Kosten abgezogen werden. Die Auslagen sind auf einem Beiblatt detailliert aufzulisten und auf Verlangen vollumfänglich nachzuweisen.

Auslagen bei Nebenbeschäftigung

Pauschalabzug von 20 % bei unselbstständiger Nebenbeschäftigung

Für die mit gelegentlichem, unselbstständigem Nebenerwerb verbundenen Berufsauslagen kann ein Pauschalabzug von 20 % der Nebeneinkünfte, mindestens **CHF 800.–** (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht), maximal **CHF 2'400.–** im Jahr geltend gemacht werden. Mit dem Pauschalabzug sind sämtliche für die Nebenerwerbstätigkeit anfallenden Berufskosten abgegolten (Fahr-, Verpflegungs- und übrige Berufskosten). Werden die höheren tatsächlichen Kosten abgezogen, so ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung beizufügen und der effektive Aufwand in der Rubrik Auslagen Nebenerwerb als tatsächliche Kosten zu erfassen. Eine Kumulation von Pauschalabzug und effektiven Kosten ist nicht zulässig.

Der 20 %-Pauschalabzug kann nicht zusätzlich zum 3 %-Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Einkommen aus Selbstständigkeit

Haupterwerbstätigkeit aus Handel, Gewerbe, freien Berufen, Landwirtschaft

Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handel, Gewerbe, freien Berufen, Landwirtschaft und dem gewerbsmässigen Handel mit Liegenschaften und Wertschriften usw. Dazu zählen auch Kapitalgewinne aus Veräusserung und Überführung, Verwertung und buchmässiger Aufwertung des Geschäftsvermögens.

Ebenso zählen zum Einkommen:

- Naturalbezüge aus dem eigenen Geschäft,
- Mietwert der Wohnung im eigenen Geschäftshaus,
- Leistungen des eigenen Betriebs für private Zwecke.

Die Naturalbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den der Steuerpflichtige ausserhalb seines Geschäfts dafür hätte zahlen müssen. Das [Merkblatt N1/2007](#) enthält für die Bewertung der Privatanteile nähere Angaben.

Naturalbezüge

Einzelfirmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös ab CHF 500'000.– im Jahr sind verpflichtet, die Geschäftsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen. Diese richtet sich nach den Artikeln 957 ff des Obligationenrechts.

Buchführungspflicht

Einzelfirmen und Personenunternehmungen mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500'000.– haben die Einnahmen und Ausgaben, die Privatentnahmen und Privateinlagen sowie die Vermögenslage vollständig aufzuzeichnen. Die Anforderungen an diese Aufzeichnungen sind:

Aufzeichnungspflicht

- Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind täglich, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen;
- Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind neben den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (z.B. Miete, Löhne etc.);
- Die Inventare über die Warenvorräte und angefangenen Arbeiten müssen detaillierte Angaben über die Menge, die Werte und Warenarten umfassen;
- Die Verzeichnisse über Vermögenswerte und Schulden müssen die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Einzelheiten enthalten. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht. So ist beispielsweise in den Aufstellungen über die Debitoren und Kreditoren jeder einzelne Schuldner/Gläubiger mit Namen und Adresse, Forderungs-/Schuldbetrag anzugeben.

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.

Aufbewahrungspflicht

Verlustverrechnung

Vom Einkommen der Steuerperiode 2025 können Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Erträge aus Geschäftsvermögen

Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften und Guthaben sind in der Kachel Finanzen entsprechend zu deklarieren.

Entspricht das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr, so sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem nicht die im massgebenden Geschäftsjahr, sondern die im Kalenderjahr 2025 fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens anzugeben. Auf Seite 4 des Wertschriftenverzeichnisses dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die im massgebenden Geschäftsjahr 2024/2025 verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

Beiträge an berufliche Vorsorge

Gehören Selbstständigerwerbende einer beruflichen Vorsorge der Säule 2 an, so können sie der Buchhaltung nur den sogenannten Arbeitgeberanteil belasten. Als Arbeitgeberanteil gilt derjenige Anteil, den der Arbeitgeber üblicherweise, d.h. im Fall unabhängiger Dritter, für sein Personal leistet. Ist kein Personal vorhanden, gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil.

Der Arbeitnehmeranteil ist im Bereich "Versicherung, Vorsorge und Rente" unter Einkauf/Beiträge 2. Säule zu deklarieren. Die Beiträge an die Säule 3a sind unter Vorsorgebeiträge (Beiträge an die Säule 3a) einzutragen.

Nebenerwerbstätigkeit**Selbständiger Nebenerwerb**

Bei selbstständigem Nebenerwerb wird eine Zusammenstellung über Einnahmen und Ausgaben verlangt, die Anforderungen an diese Zusammenstellung sind analog der Umschreibung im Kapitel Aufzeichnungspflicht.

Einkommen aus Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften und einfachen Gesellschaften**Fragebogen Kollektivgesellschaft**

Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem Fragebogen gemacht hat.

Ersatzeinkommen**Arbeitslosentaggelder**

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind vollumfänglich steuerbar. Verlangen Sie bei der Arbeitslosenkasse eine Bescheinigung über diese Einkünfte und übermitteln Sie diese zusammen mit der Steuererklärung.

Andere Taggelder

Taggelder aus obligatorischen und privaten Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen sind vollumfänglich steuerbar. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen hier zu erfassen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte und übermitteln Sie diese zusammen mit der Steuererklärung.

Steuerbar sind Familien- und Kinderzulagen für Selbständigerwerbende (Landwirte, mitarbeitende Familienangehörige im Landwirtschaftsbetrieb) sowie Erwerbsausfallentschädigungen für geleistete Militär- und Zivilschutzdienstleistungen. Steuerpflichtig ist auch die Mutterschaftsentschädigung (bezahlter Mutterschaftsurlaub).

Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen, Erwerbsausfallentschädigung (EO) sowie Mutterschaftsentschädigung

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Aus- und Weiterbildungskosten sowie Umschulungskosten können bei der Kantons- und Gemeindesteuer je bis zu CHF 12'000.–, bei der Direkten Bundessteuer bis zu CHF 13'000.– in Abzug gebracht werden, sofern ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufslehre, Berufs- und Mittelschule sowie Gymnasium) vorliegt oder wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. Die geltend gemachten Kosten sind zu belegen. Erhaltene Bundesbeiträge für absolvierte Kurse mit eidg. Prüfungen sind in Abzug zu bringen.

Aus- und Weiterbildungskosten

Nicht zum Abzug zugelassen sind die Kosten für Aus- und Weiterbildung ohne beruflichen Zusammenhang. Dazu gehören Anlässe im Bereich Unterhaltung, Erlebnis, Geselligkeit, Sport und Hobby wie zum Beispiel Sportkurse, Handarbeitskurse, Nothilfekurse aber auch Fahrstunden.

Versicherung, Vorsorge und Rente

Versicherungsprämien

Prämien für private Personenversicherungen

Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig.

Krankenkassenprämien und andere persönliche Versicherungsprämien

Erhaltene Prämienverbilligungsbeiträge sind ebenfalls in dieser Rubrik zu erfassen.

Vorsorgebeiträge

Beiträge Säule 3a

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge.

Säule 3a Bescheinigung der Versicherung oder Bank bitte beilegen

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 7'258.–**;
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal aber **CHF 36'288.–**.

Bescheinigung der Versicherung oder Bank bitte beilegen

Einkauf/Beiträge 2.Säule

Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit diese nicht bereits im Nettolohn berücksichtigt worden sind. Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind von der Vorsorgeeinrichtung zu bescheinigen; die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.

Selbstständigerwerbende dürfen nur den Privatanteil der für sich selbst bezahlten Beiträge abziehen (zur Abgrenzung zwischen Privatanteil und Arbeitgeberanteil sowie zum Abzug des Arbeitgeberanteils siehe die Erläuterungen Beiträge an berufliche Vorsorge, Seite 15).

Nichterwerbstätigenbeiträge (AHV/IV/EO)

Sind Sie als „Nichterwerbstätiger“ oder als „Arbeitnehmer(in) ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber“ bei der Ausgleichskasse erfasst, sind Ihre bezahlten AHV-Beiträge hier abzuziehen.

Einkünfte aus Renten, Sozial- und anderen Versicherungen

AHV-/IV-Renten

AHV-/IV-Renten

Die ordentlichen und ausserordentlichen AHV- und IV-Renten sind zu **100 %** steuerpflichtig.

Renten/Pensionen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule)

Diese sind wie folgt steuerpflichtig:

Renten und Pensionen aus beruflicher Vorsorge (2. Säule)

- Wenn die Rente vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20 % der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu **80 %**
- Wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und auf einem Vorsorgeverhältnis beruht, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand und der Versicherte mindestens 20 % der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu **80 %**
- In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Renten die erst nach dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen zu **100 %**

Renten aus privaten Versicherungen und Leibrenten (3. Säule)

Renten und privaten Versicherungen und Leibrenten

- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu **100 %**
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu **100 %**
- Haftpflichtrenten zu **100 %**
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung sofern die Rente nach dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen hat zu **100 %**
- Überbrückungsrenten zu **100 %**

- **Leibrente und Verpfändung**

Bei inländischen Leibrentenversicherungen finden Sie den steuerbaren Ertragsanteil in der jährlich vom Versicherer auszustellenden Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Bei privaten Leibrenten und Verpfändungen sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen ist der steuerbare Ertragsteil anhand des jährlich von der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV publizierten Satzes zu berechnen.

Steuerfrei sind:

Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV, IV und andere Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, wie Stipendien; die Hilflosenentschädigungen der AHV oder IV und die Hilflosenrenten der SUVA; Militärversicherungsrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen.

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei

Lebens- und Rentenversicherungen

Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen

Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert (inkl. aufgelaufene Überschussanteile). Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Steuerwert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen. Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten sind ebenfalls zum Steuerwert steuerbar. Auch nach Beginn von Rentenzahlungen ist ein vorhandener Rückkaufswert steuerpflichtig.

Krankheits- und Unfallkosten, behinderungsbedingte Kosten

Es wird unterschieden zwischen dem

- Abzug für **Krankheits- und Unfallkosten** und
- dem Abzug der **Behinderungsbedingten Kosten**.

Krankheits- und Unfallkosten

Ungedeckte Krankheits- und Unfallkosten der Steuerpflichtigen und der von Ihnen unterhaltenen Personen sind abziehbar. Als ungedeckte Kosten gelten nur diejenigen, welche die Steuerpflichtigen selbst tragen müssen. Leistungen von Versicherungen sind vorgängig abzuziehen. Von den verbleibenden Kosten ist ein Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens (Krankheits- und Unfallkosten) abzuziehen. Die Berechnung ist im untersten Abschnitt dieser Eingabekachel ersichtlich.

Selbstbehalt von 5 % bei Krankheits- und Unfallkosten

Als abziehbare Kosten gelten insbesondere:

- Die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Auslagen für ärztlich verordnete Medikamente und Heilmittel, medizinische Apparate etc.;
- Ärztlich angeordnete Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen, Kuraufenthalte, Heilbäder, sofern diese Leistungen von der Krankenkasse anerkannt sind. Naturheilärztliche Behandlungen sind abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet ist;
- Zahnbehandlungskosten. Ausgenommen sind Schönheitskorrekturen. Hingegen sind Zahnkorrekturen bei Jugendlichen abziehbare Kosten;
- Kosten für Brillen und Kontaktlinsen;
- Bei Hauspflege die Pflegekosten von Pflegepersonal;
- Pflegekosten bei Heimaufenthalt bei Pflegestufe 1-3.

Nicht abziehbar sind:

- Fahrkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital, Therapien etc.;
- Präventivmassnahmen (z.B. Fitness-Center);
- Schlankheitskuren und Wellnessbehandlungen, Verjüngungs- und Schönheitsbehandlungen;
- Therapien bei Geistheilern. Psychotherapien, die zum Zweck der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung, Persönlichkeitsreifeung etc., also nicht im Hinblick auf die Behandlung einer Krankheit durchgeführt werden;
- Unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen;
- Nicht medizinisch begründete Upgrades bei Spitalaufenthalten.

Pauschale für Diätkosten

Arztzeugnis bitte beilegen

Zöliakie-Patienten können für die durch die glutenfreie Diät bedingten Verpflegungskosten eine **Pauschale von jährlich CHF 2'500.–** geltend machen. Ein Pauschalabzug ist jedoch mangels selbst getragener Mehrkosten ausgeschlossen, wenn dafür Leistungen durch Dritte erbracht werden (z.B. Kostenvergütungen IV, KK etc.)

An Diabetes erkrankte Personen können nur die effektiven Mehrkosten als ungedeckte Krankheitskosten in Abzug bringen.

In beiden Fällen ist das Bestehen einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät bzw. der Diagnose Zöliakie oder Diabetes nachzuweisen.

Behinderungsbedingte Kosten

Als behinderungsbedingte Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Als behinderte Personen gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen der Invaliditätsversicherung;
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten (Pflege-Einteilung KLV-Stufe 4 und höher) pro Tag anfällt.

Als abziehbare Kosten gelten insbesondere:

- Pflege, Betreuung, Begleitung, Gebärdensprache- und Taubblindendolmetscher, Therapien, Blindenhunde;
- Pflegekosten bei Heimaufenthalt mit Pflege-Einteilung KLV-Stufe 4 (Pflegeaufwand über 60 Min. täglich): Bewohner von Alters- und Pflegeheimen mit Einteilung KLV-Stufe 4 oder höher, können nebst den reinen Pflegekosten auch einen Anteil der Pensions- und Betreuungskosten in Abzug bringen. In diesem Fall ist von den ausgewiesenen Pensions- und Betreuungskosten ein Abzug von CHF 80.– pro Tag für die Lebenshaltungskosten vorzunehmen. Der Differenzbetrag kann als behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden.
- Hilfe im Haushalt und/oder bei der Kinderbetreuung (eine ärztliche Bescheinigung mit Attest, welche Haushaltstätigkeiten als Folge der Behinderung nicht mehr ausgeübt werden können, ist erforderlich);
- Durch die Behinderung verursachte Kosten für den Transport zum Arzt, Therapien etc. (abzugsfähig sind in der Regel die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder eines Behindertenfahrdienstes);
- Hilfsmittel, Pflegeartikel (z.B. Windeln, Stoma-Artikel etc.);
- Anpassung einer Wohnung, soweit diese durch die Behinderung bedingt ist;
- Privatschule, soweit der Besuch einer solchen Schule durch die Behinderung des Kindes bedingt ist (Bestätigung schulpsychologischer Dienst erforderlich)

Diese Kosten können jedoch nur abgezogen werden, soweit sie die Vergütungen Dritter (Leistungen der Krankenkasse oder von Versicherungen, Hilflosenentschädigung etc.) übersteigen.

Anstelle des Abzugs der effektiven, selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: CHF 2'500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: CHF 5'000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: CHF 7'500.–

Anstelle eines Abzugs von effektiven Kosten können im Weiteren (unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung) folgende behinderte Personen einen Pauschalabzug von CHF 2'500.– geltend machen:

- Gehörlose
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Verfügung der AHV/IV betreffend Hilflosenentschädigung ist der Steuererklärung beizulegen!

Arztzeugnis bitte beilegen

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Hier sind erhaltene Kapitalabfindungen und -leistungen zu deklarieren. Kapitalabfindungen werden in der Regel gesondert vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Tarif besteuert. Unter Umständen erfolgt aber auch eine Zusammenrechnung mit den übrigen Einkünften. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die entsprechenden Auszahlungsbelege beizufügen. Gegebenenfalls sind ergänzende Hinweise zu den Kapitalleistungen zu machen, damit die Veranlagungsbehörde eine korrekte Besteuerung vornehmen kann.

Folgende Kapitalabfindungen und -leistungen sind in dieser Rubrik zu deklarieren:

- 1. Kapitalabfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.**
- 2. Kapitaleleistungen aus Vorsorge**

Unter diesen Begriff fallen Kapitaleleistungen aus

- AHV/IV;
- beruflicher Vorsorge (2. Säule);
- anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- Zahlung bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

Sondersteuer auf Kapitaleis-
tungen

Die Besteuerung dieser Leistungen erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen, wobei die Steuer zu einem Bruchteil (Kanton: $\frac{2}{5}$, Bund: $\frac{1}{5}$) der ordentlichen Tarife berechnet wird. Es erfolgt keine Berücksichtigung von Sozialabzügen.

Einmalprämienversicherung

Fallen mehrere Kapitaleleistungen im selben Jahr an, so sind diese zusammenzurechnen. Zusammenzurechnen sind insbesondere auch die Leistungen aus der 2. Säule und Säule 3a sowie die Kapitaleleistungen der Ehepartner, die gemeinsam besteuert werden.

Leistungen aus Einmalprämienversicherungen sind steuerfrei, sofern die Vertragsdauer 5 Jahre oder mehr betrug, die Versicherten bei der Auszahlung mindestens 60 Jahre alt sind und bei Abschluss des Vertrags noch nicht 66 Jahre alt waren. Diese Regelung gilt für alle ab dem 1. Januar 1999 abgeschlossenen Vertragsverhältnisse.

Finanzen

In der Kachel Finanzen ist folgendes zu deklarieren:

- Konti / Wertschriften
- Bargeld, Gold und andere Edelmetalle
- Lottogewinn und Lottoeinsätze
- Gewährte Darlehen und Kredite (Übrige Guthaben)
- Privatschulden
- Geschäftsschulden
- Vermögensverwaltungskosten

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

Einzutragen in der Kachel Finanzen ist das Vermögen und der Vermögensertrag der Steuerpflichtigen, der Ehefrau, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners (Partner 2), der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2008 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2007 und älter sind durch diese selbst zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls ihre Wertschriften (Lohnkonto, Sparkonto etc.) im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren, um den Verrechnungssteueranspruch geltend zu machen.

Vermögen, Vermögensertrag der Kinder

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbstständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Guthaben bei der beruflichen Vorsorge

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gesamthaft bei der ESTV: estv.admin.ch/Verrechnungssteuer/vst-rueckerstatten. Die einzelnen Gesellschafter/innen haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis ohne Verrechnungssteueranspruch aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

Stockwerkeigentümergeinschaft

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen und Vermögen aus unverteilter Erbschaft ist **ab dem folgenden Tag nach dem Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Anteile an unverteilter Erbschaft

Die Anteile an den Wertschriften aus unverteilter Erbschaft sind anteilmässig in der Kachel "Finanzen" zu deklarieren. Bei "Klassifikation" ist "Wertschrift aus unverteilter Erbschaft" anzuwählen. Es ist ein Erbenverzeichnis mit den entsprechenden Belegen beizufügen.

eSteuerauszug

Mit dem eSteuerauszug Ihrer Bank können Sie mit minimalem Aufwand Ihre Konti und Wertschriften, Schulden und Vermögensverwaltungskosten deklarieren. Sie laden nur noch das PDF Ihres mit Barcode versehenen eSteuerauszuges in Ihre Steuererklärung hoch und die Daten werden automatisch importiert. Das manuelle Übertragen der Totalbeträge entfällt.

Bitte beachten Sie, dass nicht nur der Barcode, sondern sämtliche Seiten des Steuerauszuges zu übermitteln sind.

Die meisten Schweizer Banken bieten mittlerweile den eSteuerauszug an.

Konti / Wertschriften

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Privatkonti und Sparkonti zählen, sind diese zu deklarieren.

Der Vermögens- und Ertragsanteil an Grabfonds kann in Abzug gebracht werden. Der maximal zulässige Abzug beträgt CHF 6'000.— für Einzelgräber und CHF 12'000.— für Familiengräber. Konti für Grabfonds sind als Kontotyp "Grabfonds" zu erfassen.

Grabfonds

Ermittlung der Steuerwerte

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Schlusskurs des letzten Börsentages des Monats Dezember 2025 massgebend.

Der Steuerwert von kotierten Wertpapieren kann somit vom Depot- oder Steuerverzeichnis Ihrer Bank oder der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2025 der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.

Bei Wertpapieren in ausländischer Währung sind für die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken die in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkurse anzuwenden.

Kursliste im Internet

Die Kursliste kann im Internet unter ictax.admin.ch abgerufen werden.

Nicht kotierte Wertpapiere

Nicht kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden.

Qualifizierte Beteiligungen des Privatvermögens

Als qualifizierte Beteiligungen des Privatvermögens gelten Beteiligungen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen. Die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile werden beim Kanton zu 50 % und bei der direkten Bundessteuer zu 70 % besteuert. Qualifizierte Beteiligungen des Privatvermögens sind unter "Klassifikation" mit dem Code "Qualifizierte Beteiligung Privatvermögen" zu deklarieren.

Qualifizierte Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Als qualifizierte Beteiligungen des Geschäftsvermögens gelten Beteiligungen im Geschäftsvermögen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen. Die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile werden beim Kanton zu 50 % und bei der direkten Bundessteuer nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes zu 70 % besteuert. Qualifizierte Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind unter "Klassifikation" mit dem Code "Qualifizierte Beteiligung Geschäftsvermögen" zu deklarieren. Weil die Geschäftsanteile des Wertschriftenvermögens und des Wertschriftenertrages in der Bilanz bzw. der Erfolgsrechnung enthalten sind, werden diese Werte aus der Buchhaltung im Wertschriftenverzeichnis mit dem Setzen des Codes automatisch wieder abgezogen (Vermeidung einer Doppelbesteuerung).

Kennzeichnung der Vermögenswerte

Bei der Erfassung von Konti / Wertschriften kann unter "Klassifikation" folgendes bezeichnet werden:

- Wertschrift aus verteilter Erbschaft
- Wertschrift aus unverteilter Erbschaft
- Geschäftsvermögen P1
- Geschäftsvermögen P2
- Nutzniessungsvermögen
- Titel aus Schenkung
- Qualifizierte Beteiligung Privatvermögen
- Qualifizierte Beteiligung Geschäftsvermögen P1
- Qualifizierte Beteiligung Geschäftsvermögen P2

Werte mit Verrechnungssteuerabzug

Die Bruttoerträge sind einzutragen. Bei Erträgen, die um die Verrechnungssteuer von 35 % gekürzt wurden, ist die Checkbox "Mit Verrechnungssteuer" zu aktivieren.

- Schweizer Kundenguthaben (Konti), deren Bruttozins CHF 200.– übersteigt oder wenn das Konto mehr als eine Zinsfälligkeit pro Jahr hat
- Kassenobligationen/Termingeldanlagen/Festgeldanlagen Schweiz
- Schweizer Aktien, Anlagefonds, Obligationen, strukturierte Produkte, Wertschriften, Beteiligungen und Guthaben aller Art

Schweizer Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Kotierte Titel:

- Wir empfehlen, kotierte Titel mit "Detailsuche in Kursliste" hinzuzufügen. Transaktionen (Käufe und Verkäufe) sind zu erfassen. Steuerwert und allfällige Bruttoerträge werden automatisch berechnet.

Nicht kotierte Titel:

- Bei Kauf und Verkauf sind die entsprechenden Belege beizufügen.
- Transaktionen (Käufe und Verkäufe) sind zu erfassen.
- Bei allfälligen Ausschüttungen ist die Bescheinigung beizufügen.

Anlagefonds Schweiz

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern reinvestiert werden (thesaurierte Erträge). Von der Besteuerung ausgeschlossen sind gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen.

Thesaurierte (zurückbehaltene) Erträge

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Die Bruttoerträge sind einzutragen. Bei den Erträgen, die **nicht** um die Verrechnungssteuer von 35 % gekürzt wurden, ist die Checkbox "Ohne Verrechnungssteuer" zu aktivieren.

- Kundenguthaben (Konti), deren Bruttozins CHF 200.– nicht übersteigt
- Ausländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen, strukturierte Produkte, Wertschriften, Beteiligungen und Guthaben aller Art
- Gratisaktien ohne Verrechnungssteuerabzug
- Inländische Darlehen und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
- Anteile von Stockwerkeigentümergeinschaften (Kapital und Zins)
- Nicht der Verrechnungssteuer unterliegende sowie im Meldeverfahren gemeldete Gewinne von Geldspielen. Siehe auch Kapitel "Besteuerung von Geldspielgewinnen".

Ausländische Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Kotierte Titel:

- Wir empfehlen, kotierte Titel mit "Detailsuche in Kursliste" hinzuzufügen. Transaktionen (Käufe und Verkäufe) sind zu erfassen. Steuerwert und allfällige Bruttoerträge werden automatisch berechnet.

Nicht kotierte Titel:

- Bei Kauf und Verkauf sind die entsprechenden Belege beizufügen.
- Transaktionen (Käufe und Verkäufe) sind zu erfassen.
- Bei allfälligen Ausschüttungen ist die Bescheinigung beizufügen.

Anlagefonds Ausland

Thesaurierte (zurückbehaltene) Erträge

Ausschüttungen sind als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern reinvestiert werden (thesaurierte Erträge). Auf den thesaurierten Erträgen von ausländischen Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnauszahlungen.

Allgemeine Infos zu Wertschriften Schweiz/Ausland

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, Globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktforderungen usw.

Zerobonds usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizufügen.

Gratisaktien

Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert (Gratisaktien) sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

Bezugsrechte

Kryptovermögenswerte

Kryptowährungen können unter "Übrige Guthaben", Vermögensart "Kryptowährungen", deklariert werden. Für diverse virtuelle Währungen hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) einen offiziellen Kurswert ermittelt (siehe Kursliste unter [ictax.admin.ch, Kryptowährungen](https://www.estv.admin.ch/kryptowae.html)). Hat die ESTV mangels regelmässigem repräsentativem Handel keinen offiziellen Kurswert festgelegt, so ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform einzutragen, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden. Für nicht auf der Kursliste der ESTV aufgeführte Kryptowährungen kann auch auf den publizierten Verkehrswert einer öffentlichen Kryptobörse wie beispielsweise [coinmarketcap.com](https://www.coinmarketcap.com) zurückgegriffen werden. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Franken zu deklarieren. Der Bestand an Kryptowährungen kann in der Regel mit einem Auszug der Jahresendbestände des Wallets belegt werden. Bitte beachten Sie, dass auf dem Auszug das Datum 31.12.2025 (resp. Ende der Steuerpflicht) ersichtlich ist.

Kryptovermögenswerte

Weitere Kryptovermögenswerte können entweder unter "Übrige Guthaben", Vermögensart "Übriges Guthaben", oder falls ein Steuerauszug vorhanden ist unter "Steuerauszüge/Depotverzeichnisse" deklariert werden.

Sämtliche Erträge aus Kryptovermögenswerten sind als Vermögenserträge zu deklarieren.

Detaillierte Informationen zur Besteuerung von Kryptovermögen finden Sie auf der Homepage der ESTV: [Kryptowährungen – Besteuerung](#)

Gewerbmässiger Wertschriftenhandel

Für Informationen betreffend gewerbmässigem Wertschriftenhandel (selbstständige Erwerbstätigkeit) verweisen wir auf das [Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV](#):

Gewerbmässiger Wertschriftenhandel

Ausländische Wertschriften

Rückforderung ausländische Quellensteuern

Verschiedene von der Schweiz abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sehen die volle oder teilweise Rückerstattung der ausländischen Quellensteuer vor (Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung).

Formulare und Infos zur Rückerstattung von ausländischen Quellensteuern finden Sie im Internet unter [Staatenbezogene Steuerinformationen](#).

Rückforderung ausländische Quellensteuern

Anrechnung ausländische Quellensteuern (DA-1)

Anrechnung ausländische Quellensteuern (DA-1)

Bei Erträgen von Titeln aus solchen Ländern mit DBA kann für die nicht rückforderbare Quellensteuer Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern gestellt werden.

- Bei separat deklarierten Wertschriften ist die Checkbox "Titel im Formular DA-1/USA deklarieren" zu wählen. Der Betrag für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern kann dann deklariert werden.
- Bei mit "eSteuerauszug" deklarierten Vermögenswerten kann auf die Frage "Wollen Sie für die Dividenden oder Zinsen, die im Ausland einer nicht rückforderbaren Quellensteuer unterliegen, die Anrechnung ausländischer Quellensteuer geltend machen?" die Checkbox "Ja" gewählt werden.
- Bei unter "Steuerauszüge/Depotverzeichnisse" mit "+Manuell hinzufügen" deklarierten Vermögenswerten sind die Felder unter "Werte mit Anrechnung ausländischer Quellensteuern gemäss DBA" auszufüllen.

Steuerrückbehalt USA

Steuerrückbehalt USA

Der beim Bezug von amerikanischen Dividenden und Zinsen über eine schweizerische Zwischenstelle (z.B. Bank) erhobene zusätzliche Steuerrückbehalt USA kann wie folgt zurückgefordert werden:

- Bei separat deklarierten Wertschriften ist die Checkbox "Titel im Formular DA-1/USA deklarieren" zu wählen. Der Steuerrückbehalt USA kann dann deklariert werden.
- Bei mit "eSteuerauszug" deklarierten Vermögenswerten kann auf die Frage "Wollen Sie für die Dividenden oder Zinsen, die im Ausland einer nicht rückforderbaren Quellensteuer unterliegen, die Anrechnung ausländischer Quellensteuer geltend machen?" die Checkbox "Ja" gewählt werden.
- Bei unter "Steuerauszüge/Depotverzeichnisse" mit "+Manuell hinzufügen" deklarierten Vermögenswerten sind die Felder unter "Werte mit zusätzlichem Steuerrückbehalt USA" auszufüllen.

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden (ictax.admin.ch).

Lottogewinne und Lottoeinsätze

Besteuerung von Geldspielgewinnen (Lotterien, Sportwetten, Casino usw.)

Steuerliche Behandlung von Geldspielen und Verkaufsförderungsspielen (BGS, SR 935.51):

Besteuerung von Geldspielgewinnen (Lotterien, Sportwetten, Casino usw.)

Geschäftssitz des Veranstalters in der Schweiz

Spielbankenspiele/Casino

- Nicht online (CH): steuerfrei
- Online (CH-Anbieter): steuerbar, Freibetrag CHF 1'000'000.–; besteuert wird Anteil, der Freibetrag von CHF 1'000'000.– übersteigt (Freibetrag beim Bund CHF 1'070'400.–)

Grossspiele (automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt), z.B. durch Swisslos oder Lotterie Romande

- Lotterien **sämtliche:** steuerbar, Freibetrag
- Sportwetten CHF 1'000'000.–; besteuert wird Anteil,
- Grosse Geschicklichkeitsspiele der Freibetrag von CHF 1'000'000.– (Bund CHF 1'070'400.–) übersteigt

Kleinspiele (weder automatisiert, noch online, noch interkantonal durchgeführt)

- Kleinlotterien inkl. Tombolas **sämtliche:** steuerfrei sofern nach BGS
- Lokale Sportwetten zugelassen
- Kleine Pokerturniere

Gewinnspiele zur Verkaufsförderung (Lotterien und Geschicklichkeitsspiele von Detailhändlern oder Medienunternehmen), z.B. Rubellose Coop/Migros mit Sachpreisen, Gewinnspiele Fernseh- und Radiosendungen, Kreuzworträtsel Zeitschriften

Steuerbar wenn Geld- oder Naturalgewinne höher als CHF 1'000.– (Freigrenze beim Bund CHF 1'100.–).

Geschäftssitz des Veranstalters im Ausland

Spielbankenspiele/Casino, Grossspiele, Kleinspiele, Lotterien, Geschicklichkeitsspiele

Vollumfänglich steuerbar

Onlinespiele ausländischer Anbieter ohne Konzession oder Bewilligung in der Schweiz, z.B. Spiele auf Onlineportalen ausländischer Casinos, Onlinesportwetten ausländischer Anbieter

Vollumfänglich steuerbar

Einsatzkosten von steuerbaren Gewinnen aus Geldspielen

Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, werden 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000.– (Bund CHF 5'400.–), als Einsatzkosten abgezogen.

Einsatzkosten von steuerbaren Gewinnen aus Geldspielen

Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen (Casino) werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000.– (Bund CHF 26'800.–), abgezogen.

Gewährte Darlehen und Kredite (Übrige Guthaben)

Darlehen, bei welchen Sie als Gläubiger auftreten oder deren Nutzniessung Sie besitzen, stellen steuerbares Vermögen dar, welche zu deklarieren sind.

Grunddaten

Geben Sie bitte den Namen und die vollständige Adresse des Schuldners ein.

Steuer- und Ertragswert

Der Steuerwert ist der Saldo des Darlehens am 31. Dezember 2025.

Als Ertrag sind alle in diesem Jahr erhaltene Darlehenszinsen zu deklarieren.

Privatschulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten, für welche die Steuerpflichtigen haften. Unerlässlich sind insbesondere die Angaben des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen und weiterer CHF 50'000.– nicht übersteigen.

Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile
- Baurechtszinsen bei selbstbewohntem Grundeigentum

Geschäftsschulden

Als Schulden gelten Verpflichtungen gegenüber Dritten. Unerlässlich sind insbesondere die Angaben des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich die Hypothekarschulden auf Geschäftsliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.

Vermögensverwaltungskosten

Abzugsfähig sind die angefallenen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens, wie:

- Depotgebühren (für Aufbewahrung und administrative Betreuung der Wertpapiere wie z.B. Coupon- und Dividendeninkasso);
- Kosten für Steuerverzeichnisse der Depotbanken;
- Bankspesen für das Erstellen von Rückforderungs- und Anrechnungsanträgen für ausländische Quellensteuer;
- Tresorfach-/Safegebühren;
- Negativzinsen auf Guthaben bei Banken und Sparkassen.

Vermögensverwaltungskosten

Nicht abzugsfähig sind:

- Auslagen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften (Emissionsabgaben, Kommissionen, Gebühren, Courtagen, Umsatzabgaben, Kosten für die Anlageberatung in Zusammenhang mit Erwerb und Veräusserung);
- Weitere Kosten bei Vermögensumlagerungen (Titellieferungsgebühren usw.);
- Kosten für aktive Vermögensverwaltung;
- Fixe oder erfolgsorientierte Auslagen für Finanz- und Anlageberatung;
- Steuerberatung;
- Kosten für das Erstellen und Einreichen der Steuererklärung;
- Provisionen;
- Kontoführungsgebühren, allgemeine Bankspesen;
- Kosten des Zahlungsverkehrs;
- Kreditkarten-/Kartengebühren;
- Entschädigungen für Treuhandanlagen (Treuhandkommissionen);
- Kosten für das Errichten von Schuldbriefen und Hypotheken;
- Depotgebühren für Depots der Säule 3a.

Anstelle der abzugsfähigen tatsächlichen Kosten können für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen, nicht gehandelte Beteiligungen, Kassenobligationen/Termingeldanlagen, Erneuerungsfonds STWEG und Bankguthaben aller Art) pauschal 3 Promille des Steuerwertes abgezogen werden, maximal CHF 6'000.–. Der Pauschalabzug ist auf die Höhe des Total Wertschriftenertrages begrenzt. Der Nachweis der effektiv höheren Kosten bleibt immer vorbehalten.

Negativzinsen stellen keine Schuldzinsen dar, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und können somit als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden. Die Negativzinsen können nicht zusätzlich zu einem allfälligen Pauschalabzug im Rahmen der Vermögensverwaltungskosten geltend gemacht werden.

Negativzinsen

Eigentum

Liegenschaften

Für jede Liegenschaft im Privatvermögen ist ein separater Eintrag notwendig (auch für Einstellhallenplätze usw.).

Schätzungen vor 2025

Der bisherige erfasste Netto-Steuerwert 65 % wird automatisch auf den Steuerwert 100 % hochgerechnet und mit dem Faktor 1.15 multipliziert = Steuerwert 100 % gemäss Art. 23b Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht. Die automatische Umrechnung auf den steuerbaren Wert von 60 % erfolgt im System.

Nettosteuerwert bei Liegenschaften in Obwalden

Schätzungen ab 2025

Die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke sind zum nichtlandwirtschaftlichen Steuerwert (100 %) zu deklarieren. Die automatische Umrechnung auf den steuerbaren Wert von 60 % erfolgt im System. Das gleiche gilt auch für landwirtschaftliche Grundstücke, die nicht selbst bewirtschaftet werden und eine nichtlandwirtschaftliche Schätzung haben oder innerhalb der Bauzone gelegen sind. Die übrigen landwirtschaftlichen Grundstücke sind zum Ertragswert zu deklarieren.

Ausländische Grundstücke sind mit 100 % des Kaufpreises oder des 3-fachen Einheitswertes zu deklarieren.

Angaben zur Gebäudeversicherung bei Obwaldner Liegenschaften

Die Angaben zur Gebäudeversicherung sind mittels Kopie der Versicherungspolice zu belegen.

Die Gebäudeversicherungswerte der Obwaldner Liegenschaften bilden Basis für die Berechnung der künftigen Steuerwerte. Mit der Steuererklärung 2025 sind die notwendigen Informationen anzugeben (Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht 213.7).

Bei bebauten Liegenschaften mit den folgenden Gebäudearten sind die Angaben zur Gebäudeversicherung notwendig:

01	Einfamilienhaus	09	Geschäftshaus
02	Einfamilienhaus mit Kleinwohnung	13	Nebengebäude
03	Mehrfamilienhaus	14	Anlage für Freizeit/Sport
07	Garage/Parkplatz	15	Öffentliche Bauten
08	Ferienhaus/Ferienwohnung	19	Diverses/Anderes

Keine Deklaration der Gebäudeversicherung bei Stockwerkeigentum

Bei Stockwerkeigentümern ist die Deklaration der Versicherungswerte in der persönlichen Steuererklärung nicht möglich. Diese Policen lauten jeweils auf das Stammgrundstück der Stockwerkeigentumsgemeinschaft.

Minimalsteuer auf Liegenschaften

Der Kanton Obwalden erhebt eine Mindeststeuer auf Grundstücken, sofern diese Mindeststeuer (2 Promille vom Steuerwert) höher ausfällt als die Gesamtheit der durch die entsprechenden Grundstückeigentümer im Kanton zu entrichtenden ordentlichen Steuern. Von der Mindeststeuer ausgenommen sind Grundstücke, auf denen der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird oder mit denen Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllt werden.

Minimalsteuer auf Liegenschaften

Erträge aus Liegenschaften

Gemäss Art. 23 Abs.1 StG sind die Erträge aus unbeweglichen Vermögen steuerbar, insbesondere:

- alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die den Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen; die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft;
- Einkünfte aus Baurechtsverträgen;
- Einkünfte aus der Ausbeutung von Wasserrechten, Kies, Sand und anderen Bestandteilen des Bodens.

Eigenmietwert Wohnung/Einfamilienhaus

Schätzungen vor 2025:

Der Mietwert selbstbenutzter nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke oder selbstbenutzter Anteile daran, beträgt in der Regel 3.8 % des Netto-Steuerwertes vor 2025 (ordentliche Bemessung).

Direkte Bundessteuer:

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Eigenmietwert 4.3 % des Netto-Steuerwertes vor 2025.

Eigenmietwert

Der Eigenmietwert wird vom Netto-Steuerwert der Liegenschaft berechnet. Die Dauer der tatsächlichen Benützung ist dabei unerheblich. Nur ausnahmsweise wird der Mietwert durch Vergleich mit Mietzinsen ähnlicher Objekte in gleicher Lage ermittelt: Etwa, wenn der nach der Methode der ordentlichen Bemessung berechnete Mietwert offensichtlich von 70 % der Marktmiete abweicht oder eine Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens vier Wohnungen selbstbenutzt wird, wobei der Eigenmietwert 70 % des durch Marktvergleich bestimmten Mietwerts beträgt.

Schätzungen ab 2025

Es ist das Total des Mietwertes, also 100 % gemäss Grundstückbewertung zu deklarieren.

Der steuerbare Mietwert selbstbenutzter nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke oder selbstbenutzter Anteile daran beträgt 60 % vom Mietwert 100 % und wird im System automatisch berechnet.

Direkte Bundessteuer:

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der steuerbare Mietwert 70 % vom Mietwert 100 %.

Unternutzung

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedarfs (z.B. Wegzug Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehrere Personen darin wohnen. Die Steuerpflichtigen haben in jeder Steuerperiode nachzuweisen, dass die geltend gemachten "untergenutzten" Räume in keiner Art und Weise genutzt werden.

Einschlag Härtefall

Eigentümerinnen und Eigentümern wird bei am Wohnsitz selbst bewohnten Einfamilienhäusern, Stockwerkeigentum oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ein angemessener Einschlag gewährt, wenn der Eigenmietwert zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der steuerpflichtigen Person in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Der Einschlag auf dem Eigenmietwert ist von der steuerpflichtigen Person geltend zu machen.

Einkünfte Liegenschaft

Mieteinnahmen ohne Nebenkosten

Die Einnahmen aus den Liegenschaften, auch aus jenen ausserhalb des Kantons, sind anzugeben.

Ferienwohnungsabzug

Abzug bei möblierter Ferienwohnung mit Wäschegebrauch

Vom Ertrag aus der Vermietung möblierter Ferienwohnungen sind in der Regel 20 % für allgemeine Kosten abzuziehen (wenn der Vermieter auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat und am Ende der Miete Reinigung/Wechsel auf eigene Rechnung besorgt hat, weitere 13 %), um der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung zu tragen.

Andere Erträge

Pachtzinsen für unbebaute Parzellen sind hier einzutragen, da der pauschale Unterhaltsabzug jener Erträge nicht zulässig ist. Zu den Pachtzinsen gehören auch die Naturalleistungen des Pächters.

Liegenschaftskosten

Für die Geltendmachung der Unterhaltskosten bei selbstbewohnten oder vermieteten Liegenschaften im Privatvermögen besteht die Wahlmöglichkeit zwischen

- dem Pauschalabzug oder
- dem Abzug der effektiven Aufwendungen

In jeder Periode und für jede Liegenschaft kann zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten oder der Pauschalierung gewählt werden.

Pauschalabzug

Die Pauschalabzüge werden in Prozenten des deklarierten Mietertrages (berechnet und betragen:

- **10 %** des Mietertrages bzw. Eigenmietwertes, wenn das Erstellungsjahr der Gebäude zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt
- **20 %** für ältere Gebäude (Baujahr 2014 und älter)

Pauschalabzug

Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für:

- Grundstücke, für die die steuerpflichtige Person einen Baurechtszins erhält
- Liegenschaften, die zu einem von der steuerpflichtigen Person geführten Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb oder zu einem verpachteten Geschäftsbetrieb gehören
- Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Tatsächliche Liegenschaftsunterhaltskosten

Zum Abzug zugelassen sind nur die tatsächlichen Kosten für den Unterhalt von Grundstücken und Gebäuden, nicht aber Auslagen, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft zur Folge haben. Als Zeitpunkt der Geltendmachung gilt das Datum der Zahlung. Somit kommen nur Kosten in Frage, die im Jahr 2025 effektiv bezahlt wurden.

Tatsächliche Liegenschaftsunterhaltskosten

Hinweis:

Ab der Steuerperiode 2026 wird bei der Beurteilung von Liegenschaftskosten ein Wechsel vom Zahlungsdatum auf das Rechnungsdatum erfolgen.

Wichtiger Hinweis

Ab der Steuerperiode 2026 ist das Rechnungsdatum massgebend!

Als Unterhaltskosten gelten:

- a) Wiederkehrende Ausbesserungsarbeiten (Reparaturen und Renovationen) sowie Ersatz von Einrichtungen, soweit sie keinen Mehrwert der Liegenschaft zur Folge haben;
- b) Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften, sofern diese Mittel nur zur Bestreitung von Unterhaltskosten für Gemeinschaftsanlagen verwendet werden;

- c) Unterhaltspereimeter (Liegenschaftssteuer in Giswil), Kosten der Wartungsabonnemente für Heizungsanlagen und Waschmaschinen, Kosten der Trennung von Meteorwasser und Abwasser;
- d) Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand-, Wasserschäden-, Glas- und Gebäudehaftpflichtversicherung, nicht aber für die Hausratversicherung);
- e) Bei Miethäusern: Die vom Hauseigentümer bezahlten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung gemeinsamer Räume und des Treppenhauses, soweit sie von den Mietern nicht vergütet werden, Verwaltungskosten (Inserate, Inkasso der Mietzinsen) und der Verwaltung und Wartung der Liegenschaft durch Drittpersonen;
- f) Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit Behörden oder auf deren Anordnung hin an Gebäuden vorgenommen hat. Die Kosten sind um die erhaltenen Subventionen zu kürzen.

Nicht abzugsfähig sind dagegen:

- a) Einmalige Baubeiträge des Grundeigentümers, wie Strassen-, Trottoir-, Schwellen-, Werkleitungsbeiträge, Bauperimeter, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung, Wasser, Gas, Strom, Fernseh- und Gemeinschaftsantennen;
- b) Wiederkehrende Kosten für Kehricht- und Abwasserentsorgung, Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten, Wasser- und Stromkosten (Ausnahme: Wenn bei vermieteten Liegenschaften der Vermieter diese Kosten selbst trägt und nicht dem Mieter überwälzt, können diese Kosten abgezogen werden!);
- c) Wertvermehrende Investitionen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften.

Investitionen die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen

Der Gesetzgeber wollte die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien mit steuerlichen Anreizen unterstützen. Er tat dies mit der Abzugsmöglichkeit von energiesparenden und dem Umweltschutz dienenden Investitionen. Der Anteil der energiesparenden Aufwendungen ist mittels separater Aufstellung auszuweisen.

Unter Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, fallen:

- Wärmedämmung von Böden, Wänden, Dächern, Decken. Ersatz von Fenstern durch energetisch bessere Fenster;
- Einbau von Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnen- und Windenergie, Umgebungswärme);
- Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen (thermostatische Heizkörperventile, Messeinrichtungen);
- Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme

Investitionen die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen

Bei Wahl des Pauschalabzugs für den Liegenschaftsunterhalt können Investitionen zur Energieeinsparung und zum Umweltschutz nicht zusätzlich abgezogen werden, da sie im Pauschalabzug berücksichtigt sind.

Aufwendungen für den Einbau von Photovoltaikanlagen innerhalb von drei Jahren seit Erstellung der Baute gelten nicht als abzugsfähige energiesparende Investitionen.

Energiesparende und umweltschutzdienende Investitionen bei Neubauten gelten als Anlagekosten und sind daher nicht abzugsfähig.

Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau können als Liegenschaftskosten abgezogen werden. . Dazu zählen die Kosten der Demontage von Installationen sowie des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls.

Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde die abziehbaren Kosten, gegliedert nach Demontage-, Abbruch-, Abtransport- und Entsorgungskosten, in einer separaten Abrechnung auszuweisen.

Übertrag auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden

Weiter können die angefallenen Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden.

Die Übertragungsmöglichkeit beschränkt sich auf die Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau, sofern diese im Jahr, in welchem sie getätigt worden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Der übrige Liegenschaftsunterhalt berechtigt nicht zum Übertrag. Für die Ermittlung eines allfälligen Übertrages ist das Reineinkommen massgebend. Der Übertrag erfolgt, sofern das Reineinkommen negativ ist.

Übertrag auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden

Geschäftsliegenschaften

Die "Geschäftsaktiven" betrifft nur Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben sowie Teilhaber an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder an einer einfachen Gesellschaft.

Zu den Betriebsaktiven gehört nur dasjenige Grundeigentum, das ausschliesslich oder vorwiegend dem Betrieb oder der Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit dient.

Grundeigentum

Alle Aktiven des Geschäftsvermögens wie Maschinen, Werkzeuge oder Fahrzeuge sind mit dem Verkehrswert einzusetzen. Der Verkehrswert entspricht dem Anschaffungswert unter Vornahme angemessener Abschreibungen. Vorräte wie Waren, Hilfsstoffe, halbfertige und fertige Fabrikate sind – unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Risiken – zu den Anschaffungs- bzw. Herstellkosten oder, wenn der Marktpreis geringer ist, zum Marktpreis einzusetzen.

Aktiven gemäss Schlussbilanz

Geschäftsguthaben (Debitoren) sind mit den vollen Forderungsbeträgen einzutragen, wobei Delkredererückstellungen in der Regel bis zu max. 10 % anerkannt werden. Wertschriften und Forderungen des Geschäftsvermögens sind zum Verkehrswert einzusetzen.

Vom Total der Aktiven gemäss Schlussbilanz ist der Buchwert der Liegenschaften abzuziehen.

Der Steuererklärung ist eine unterzeichnete Bilanz oder Aufstellung über Aktiven und Passiven beizulegen.

Vermögensanteile an einfachen Gesellschaften

Die steuerpflichtigen Teilhaber an einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder an einer einfachen Gesellschaft sind mit ihren Anteilen am Gesamtvermögen der Gesellschaft vermögenssteuerpflichtig. Diese Gesellschaftsformen sind keine Steuerobjekte, besteuert werden die Anteilinhaber.

Motorfahrzeuge

Für die Motorfahrzeuge gilt ebenfalls der Verkehrswert als Steuerwert. Falls der Verkehrswert nicht bekannt ist, kann dieser aufgrund folgender Tabelle festgelegt werden.

Steuerwert 31.12.2025 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Anschaffungspreises:

Anschaffungsjahr	2025	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017 + älter
Steuerwert in % des Anschaffungspreises	60	36	22	13	8	5	3	2	1

Übrige Vermögenswerte

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

Sonstiges

Schenkung

Bei Anfall einer Schenkung im Jahre 2025 ist diese zu deklarieren.

Allfällige am 31. Dezember bestehende Vermögenswerte aus einer Schenkung, sowie deren Erträge sind entsprechend zu deklarieren (Konti, Depots, Liegenschaften etc.).

Erbschaft

Bei Anfall einer Erbschaft in der Steuerperiode 2025 sind die Ertrags- und Vermögenswerte zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2025 bzw. bis zum Ende der Steuerperiode erzielt wurden.

Bei Erbanfall von Todes wegen (und nur bei diesem, also nicht bei Schenkung, Erbvorbezug oder Vermächtnis) wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit:

- ab Beginn 2025 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang
- ab Erbgang bis Ende 2025 bzw. bis zum Ende der Steuerperiode

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden aufgrund Ihrer gemachten Angaben.

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen und Vermögen aus unverteilter Erbschaft ist **ab dem folgenden Tag nach dem Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Die Anteile an den Wertschriften aus unverteilter Erbschaft sind anteilmässig in der Kachel "Finanzen" zu deklarieren. Bei "Klassifikation" ist "Wertschrift aus unverteilter Erbschaft" anzuwählen.

Einkünfte aus unverteilter Erbschaften

Spenden für gemeinnützige Zwecke

Freiwillige Beiträge an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können in Abzug gebracht werden. Abzugsfähig sind auch freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Die Zuwendungen müssen mindestens CHF 100.– im Jahr betragen und dürfen 20 % des Nettoeinkommens abzüglich Krankheits-, Unfall und behinderungsbedingter Kosten nicht übersteigen.

Zuwendungen an juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, sind nicht abzugsberechtigt.

Verzeichnis auf unserer Homepage

Beiträge an politische Parteien

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000.– (Bund CHF 10'600.–) abgezogen werden. Damit ein Abzug erfolgen kann, muss:

- a) die Partei im Parteienregister eingetragen sein,
- b) die Partei im Kantonsrat Obwalden vertreten sein, oder
- c) bei der letzten kantonalen Wahl mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben.

Wohnrecht

Die wohnberechtigte Person hat als Ertrag eines unentgeltlichen Wohnrechts an der dauernd selbstbewohnten Einheit den Eigenmietwert zu versteuern.

Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Bei Leibrenten ist der steuerbare Ertragsanteil zu 100 % steuerbar dementsprechend kann der Schuldner auch den steuerbaren Ertragsanteil der bezahlten Rente als dauernde Last von seinem Einkommen abziehen.

Die wohnrechtsgebende Person hat im Liegenschaftsverzeichnis das Wohnrecht zu deklarieren und kann dort auch die auf den wohnrechtsbelasteten Teil entfallenden Liegenschaftsunterhaltskosten abziehen. Unter dauernde Lasten kann das Wohnrecht wieder abgezogen werden.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Anzugeben sind Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, die nicht aus beruflicher Vorsorge stammen (Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung eines Rechts, Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag). Diese Abfindungen sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern. Sie werden bei der Ermittlung des Steuersatzes beim Bund zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Weitere Einkünfte

**Ertrag aus Photovoltaikanlagen
Wechsel zum Nettoprinzip**

Bürger nutzen, Ertrag aus Photovoltaikanlagen, WEG-Beiträge etc.

Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, Nutzungsrechte etc. Die vom Kanton und vom Bund gewährten Zusatzverbilligungen I und II WEG sind steuerpflichtig. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über die im Jahr 2025 erhaltenen Zusatzverbilligungen beizulegen.

Einnahmen aus Photovoltaikanlagen werden ab der Steuerperiode 2025 **netto** erfasst und versteuert. Steuerpflichtig ist nicht mehr der gesamte Vergütungsbetrag, sondern lediglich derjenige Anteil, der nach Abzug der selbstgenutzten Stromkosten verbleibt. Der Steuererklärung ist der entsprechende Nachweis beizulegen.

Bemerkungen

Platz für individuelle Bemerkungen bzw. Hinweise zur Steuererklärung, die Sie anbringen möchten.

Anmeldung zur Nachbesteuerung

Hier können Sie bisher nicht versteuertes Einkommen und/oder Vermögen zur Nachbesteuerung anmelden. Der Steuererklärung sind eine Aufstellung sowie entsprechende Belege beizufügen.

Steuerberechnung

Aufgrund der ausgefüllten Steuererklärungen und der nachfolgenden Tarif-Tabellen kann die Steuerbelastung wie folgt ermittelt werden:

Beispiel:

Annahmen: Steuerbares Einkommen CHF 70'000.-; steuerbares Vermögen CHF 100'000.-; verheiratet; katholisch.

Kantons- und Gemeindesteuer

Einkommensteuer	1.80 Prozent von	70'000.-	CHF	1'260.-
Vermögenssteuer	0.20 Promille von	100'000.-	CHF	20.-
Total einfache Steuer			CHF	1'280.-

Einfache Steuer multipliziert mit dem Steuerfuss (Beispiel Kerns)

8.62 x Fr. 1'280.-

CHF 11'033.60

(Berechnung exkl. Feuerwehersatzabgabe)

Direkte Bundessteuer

Tarif gemäss Tabelle für CHF 87'400.-, Tarif verheiratet **CHF 1'261.-**

Das steuerbare Einkommen bei der Direkten Bundessteuer ist höher als bei den Kantons- und Gemeindesteuern, da andere Abzüge gewährt werden.

Auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung finden Sie ein Steuerberechnungsprogramm, das Ihnen die obige Rechenarbeit abnimmt ([Steuerrechner](#)).

Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer

Einkommenssteuer

Auszug aus dem Tarif "Flat rate"

Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer	%	Steuerbares Einkommen	Einfache Steuer	%
1'000	18	1.80	41'000	738.00	1.80
2'000	36	1.80	42'000	756.00	1.80
3'000	54	1.80	43'000	774.00	1.80
4'000	72	1.80	44'000	792.00	1.80
5'000	90	1.80	45'000	810.00	1.80
6'000	108	1.80	46'000	828.00	1.80
7'000	126	1.80	47'000	846.00	1.80
8'000	144	1.80	48'000	864.00	1.80
9'000	162	1.80	49'000	882.00	1.80
10'000	180	1.80	50'000	900.00	1.80
11'000	198	1.80	55'000	990.00	1.80
12'000	216	1.80	60'000	1080.00	1.80
13'000	234	1.80	65'000	1170.00	1.80
14'000	252	1.80	70'000	1260.00	1.80
15'000	270	1.80	75'000	1350.00	1.80
16'000	288	1.80	80'000	1440.00	1.80
17'000	306	1.80	85'000	1530.00	1.80
18'000	324	1.80	90'000	1620.00	1.80
19'000	342	1.80	95'000	1710.00	1.80
20'000	360	1.80	100'000	1800.00	1.80
21'000	378	1.80	110'000	1980.00	1.80
22'000	396	1.80	120'000	2160.00	1.80
23'000	414	1.80	130'000	2340.00	1.80
24'000	432	1.80	140'000	2520.00	1.80
25'000	450	1.80	150'000	2700.00	1.80
26'000	468	1.80	160'000	2880.00	1.80
27'000	486	1.80	170'000	3060.00	1.80
28'000	504	1.80	180'000	3240.00	1.80
29'000	522	1.80	200'000	3600.00	1.80
30'000	540	1.80	250'000	4500.00	1.80
31'000	558	1.80	300'000	5400.00	1.80
32'000	576	1.80	350'000	6300.00	1.80
33'000	594	1.80	400'000	7200.00	1.80
34'000	612	1.80	450'000	8100.00	1.80
35'000	630	1.80	500'000	9000.00	1.80
36'000	648	1.80	600'000	10800.00	1.80
37'000	666	1.80	700'000	12600.00	1.80
38'000	684	1.80	800'000	14400.00	1.80
39'000	702	1.80	900'000	16200.00	1.80
40'000	720	1.80	1'000'000	18000.00	1.80

Über 1'000'000.-: Für je weitere CHF 100.- Einkommen beträgt die einfache Steuer CHF 1.80.

Vermögenssteuer

Auszug aus dem Tarif "Flat rate"

Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer	%	Steuerbares Vermögen	Einfache Steuer	%
1'000	0.20	0.02	90'000	18.00	0.02
2'000	0.40	0.02	100'000	20.00	0.02
3'000	0.60	0.02	150'000	30.00	0.02
4'000	0.80	0.02	200'000	40.00	0.02
5'000	1.00	0.02	300'000	60.00	0.02
6'000	1.20	0.02	400'000	80.00	0.02
7'000	1.40	0.02	500'000	100.00	0.02
8'000	1.60	0.02	600'000	120.00	0.02
9'000	1.80	0.02	700'000	140.00	0.02
10'000	2.00	0.02	800'000	160.00	0.02
20'000	4.00	0.02	900'000	180.00	0.02
30'000	6.00	0.02	1'000'000	200.00	0.02
40'000	8.00	0.02	2'000'000	400.00	0.02
50'000	10.00	0.02	3'000'000	600.00	0.02
60'000	12.00	0.02	4'000'000	800.00	0.02
70'000	14.00	0.02	5'000'000	1000.00	0.02
80'000	16.00	0.02	10'000'000	2000.00	0.02

Für jede weitere CHF 1'000.– beträgt die einfache Steuer CHF 0.20.

Provisorische / Definitive Veranlagung

Im System der einjährigen Gegenwartsbemessung wird die Steuer für das Jahr 2025 aufgrund der Einkommen im Jahr 2025 erhoben. Das setzt jedoch voraus, dass man zuerst das Ende des Jahres 2025 abwarten muss, bis man überhaupt eine Veranlagung vornehmen kann. Die Steuer muss jedoch trotzdem schon im Jahr 2025 bezogen werden. Daraus folgt, dass im Steuerjahr nur provisorische Rechnungen gestellt werden können. Diese erfolgen grundsätzlich aufgrund der eingereichten Steuererklärung 2025 oder der Vorjahre.

Ab März 2026 kann die Steuererklärung 2025 ausgefüllt werden. Darin ist das Einkommen und Vermögen 2025 einzutragen. Erst aufgrund dieser Steuererklärung kann die Steuerveranlagung 2025 definitiv vorgenommen werden. Fällt die definitive Veranlagung höher aus, wird der Differenzbetrag nachgefordert, im umgekehrten Fall zurückerstattet. Beides mit Zinsfolgen.

Steuerbezug

Ausgleichszinsmodell: Die Steuerpflichtigen erhalten für ihre Zahlungen einen Ausgleichszins vergütet. Auf der anderen Seite sind Guthaben des Kantons und der Gemeinden ab dem 30. November ebenfalls zu verzinsen. Dies entspricht dem Kontokorrentsystem der Banken. Anzumerken ist, dass keine "wilden" Zahlungen, sondern nur solche aufgrund einer Rechnungstellung verzinst werden.

Selbstverständlich sind auch Teilzahlungen möglich. Verlangen Sie entsprechende Einzahlungsscheine unter der auf der Rechnung aufgeführten Telefonnummer.



Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen

Diese Tarife gelten ab 2025 auch für Kapitalleistungen aus Vorsorge

Tableau servant à calculer l'impôt fédéral direct des personnes physiques

Ces barèmes sont valables dès 2025 aussi pour des prestations en capital provenant de la prévoyance

Tabella per il calcolo dell'imposta federale diretta delle persone fisiche

Questi Tariffe sono validi a partire dal 2025 anche per il prestazioni in capitale provenienti dalla previdenza

Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelfamilien ¹ Mariés et familles monoparentales ¹ Coniugati e famiglie monoparentali ¹		Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelfamilien ¹ Mariés et familles monoparentales ¹ Coniugati e famiglie monoparentali ¹	
Steuerbares Einkommen ¹ Revenu imposable ¹ Reddito imponibile ¹	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Steuerbares Einkommen ¹ Revenu imposable ¹ Reddito imponibile ¹	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuer für 1 Jahr ² Impôt pour 1 année ² Imposta per 1 anno ²
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
18 500	25.41			82 100	1 506.60		1 049.00
19 000	29.26			85 000	1 698.00		1 165.00
20 000	36.96			90 000	2 028.00		1 355.00
21 000	44.66			94 900	2 351.40		1 561.00
22 000	52.36			95 000	2 358.00		1 566.00
23 000	60.06			100 000	2 688.00	6.60	1 816.00
24 000	67.76			105 000	3 018.00		2 066.00
25 000	75.46			108 600	3 255.60		2 246.00
26 000	83.16			108 700	3 262.20		2 252.00
27 000	90.86			108 800	3 268.80		2 258.00
28 000	98.56			108 900	3 275.40		2 264.00
29 000	106.26			110 000	3 374.40		2 330.00
30 000	113.96			115 000	3 814.40		2 630.00
31 000	121.66			120 500	4 298.40		2 960.00
32 000	129.36			120 600	4 305.00		2 967.00
33 000	137.06			125 000	4 694.40		3 275.00
33 200	138.60		33.00	130 000	5 134.40		3 625.00
33 300	139.48		35.00	130 500	5 178.40	8.80	3 660.00
33 300	139.48		36.00	130 600	5 185.00		3 666.00
34 000	145.64		43.00	135 000	5 574.40		4 020.00
35 000	154.44		53.00	136 000	5 187.20		3 668.00
36 000	163.24		63.00	135 000	5 574.40		4 020.00
37 000	172.04		73.00	138 300	5 864.80		4 284.00
38 000	180.84		83.00	138 400	5 871.40		4 291.00
39 000	189.64		93.00	141 500	6 146.40		4 572.00
40 000	198.44		103.00	141 600	6 153.00		4 579.00
41 000	207.24		113.00	144 200	6 443.40		4 815.00
42 000	216.04		123.00	144 300	6 450.00		4 822.00
43 500	229.20		138.00	148 200	6 883.40	1.00	5 215.00
43 600	231.84		139.00	148 300	6 890.00		5 222.00
44 000	242.40		143.00	150 400	7 125.40		5 458.00
45 000	268.80		153.00	151 000	7 191.40	11.00	5 530.00
46 000	295.20		163.00	152 300	7 334.40		5 686.00
47 000	321.60		173.00	152 400	7 341.00		5 693.00
48 000	348.00		183.00	155 000	7 631.40		6 037.00
49 000	374.40		193.00	160 000	8 181.40		6 687.00
50 000	400.80		203.00	170 000	9 281.40		7 987.00
51 000	427.20		213.00	184 900	10 920.40		9 924.00
53 400	490.56		237.00	185 000	10 927.00		9 931.00
53 500	493.20		239.00	186 000	11 065.60		10 067.00
54 000	506.40		249.00	190 000	11 593.60		10 587.00
55 000	532.80		269.00	200 000	12 913.60		11 887.00
56 000	559.20		289.00	250 000	19 513.60		18 387.00
57 000	585.60		309.00	300 000	26 113.60		24 887.00
58 000	612.00		329.00	350 000	32 713.60	13.20	31 387.00
58 100	614.97		331.00	400 000	39 313.60		37 887.00
59 000	641.70		349.00	500 000	52 513.60		50 887.00
60 000	671.40		369.00	650 000	72 313.60		70 387.00
61 300	710.01		395.00	700 000	78 913.60		76 887.00
61 400	712.98		398.00	793 300	91 229.20		89 016.00
65 000	819.90		506.00	793 400	91 235.80		89 023.00
70 000	968.40		656.00	800 000	92 000.00		89 887.00
75 000	1 116.90		806.00	940 800	108 192.00	11.50	108 191.00
76 100	1 149.55		839.00	940 900	108 203.50		108 203.50
76 200	1 155.49		842.00	950 000	109 250.00		109 250.00
77 500	1 232.71		881.00				
79 100	1 327.75		929.00				
79 200	1 333.69		933.00				
82 000	1 500.00		1 045.00				

¹ Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.
² Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.
³ Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 263 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbeürftigte Person.

¹ Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.
² Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.
³ Le montant de l'impôt fixé est réduit de 263 francs par enfant et par personne nécessiteuse.

¹ Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.
² Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.
³ L'ammontare dell'imposta calcolato è ridotto di 263 franchi per ogni figlio e ogni persona bisognosa.

Steuerverwaltung Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
Telefon 041 666 62 94